

Grundsätze guten wissenschaftlichen Arbeitens

an der

Frankfurt School of Finance & Management, Frankfurt am Main¹

Präambel

Die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Arbeit ist elementare Voraussetzung für die Anerkennung wissenschaftlicher Arbeit in der Öffentlichkeit und in der Gemeinschaft der Wissenschaftler. Verstöße gegen diese Grundsätze zerstören das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft sowie das Vertrauen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler untereinander. In Ansehung dieser Überzeugungen halten wir die nachfolgend formulierten Grundsätze für notwendig und geeignet, das Bewusstsein für die Erfordernisse guter wissenschaftlicher Arbeit zu schärfen. Gleichzeitig möchten wir aufzeigen, wie wir die Qualität unserer wissenschaftlichen Arbeit an der Frankfurt School of Finance & Management erhöhen und wie wir Fehlverhalten unter angemessener Würdigung der Umstände des Einzelfalls gezielt bearbeiten wollen.

Erklärung

Der Fakultätsrat der Frankfurt School of Finance & Management hat diese Grundsätze guten wissenschaftlichen Arbeitens beraten und mehrheitlich beschlossen. Die Frankfurt School of Finance & Management wird im Rahmen ihrer Befugnisse dafür Sorge tragen, dass ihre Wissenschaftler sowie die weiteren in ihren Einrichtungen Tätigen diese Grundsätze guter wissenschaftlicher Arbeit befolgen.

¹ Die vorstehenden Richtlinien basieren auf den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ vom Juli 1998, die ihrerseits die Beschlüsse des Senats der Max-Planck-Gesellschaft mit dem Titel „Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in Forschungseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft – Verfahrensordnung“ vom November 1997 als Grundlage haben. Sie werden ergänzt durch Empfehlungen aus den „Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom Dezember 1997.

Wertvolle Anregungen wurden insbesondere gezogen aus der Satzung der Universität Leipzig zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (<http://www.zv.uni-leipzig.de/de/forschung/satzung.html>).

Alle personenbezogenen Textteile beziehen sich sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen. Im Text wurde auf eine geschlechterspezifische Trennung aufgrund einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

A. Sicherung guter wissenschaftlicher Arbeit

§A1 Unsere Leitlinien guter wissenschaftlicher Arbeit

- 1) Gute wissenschaftliche Arbeit erfordert strenge Sorgfalt bei der Gewinnung und Auswahl von Daten, die eindeutige und nachvollziehbare Dokumentation und Veröffentlichung aller wichtigen Ergebnisse sowie Offenheit für die Zweifel und Kritik an den eigenen Vorannahmen, methodischen Vorgehensweisen und Ergebnissen. Alle Erkenntnisse und Ergebnisse sind kontinuierlich der Selbst- und Fremdkritik zu unterziehen.
- 2) Als allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit in der Frankfurt School of Finance & Management werden insbesondere folgende Regeln berücksichtigt:
 - Untersuchungen werden nach dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis durchgeführt; die Kenntnis des aktuellen Forschungsstandes und der angemessenen Methoden ist unabdingbar.
 - Die eingesetzten Methoden und Befunde werden offen gelegt, dokumentiert und für die Dauer von zehn Jahren aufbewahrt. Insbesondere werden Originaldaten als Grundlagen für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern 10 Jahre aufbewahrt. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
 - Wissenschaftliche Ergebnisse werden in Form von Publikationen der wissenschaftlichen Öffentlichkeit mitgeteilt. Die Veröffentlichungen folgen den in der jeweiligen Fachdisziplin üblichen Anforderungen. Mit der Veröffentlichung stellen sich die Forscher der kritischen Diskussion in der Fachöffentlichkeit. Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam.
 - Die anerkannten Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit in den Fachdisziplinen werden eingehalten. Insbesondere werden bei Prüfungen, der Verleihung akademischer Grade, bei Einstellungen und Berufungen sowie bei der Bewertung von Forschungsleistungen Originalität, Innovation und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität eingeräumt.

§A2 Verantwortung und Umsetzung

- 1) Alle in der Forschung und Lehre Tätigen sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Arbeit verpflichtet. Die Dekane unterrichten die Hochschullehrer, die Wissenschaftler und die Nachwuchswissenschaftler über die in der Frankfurt School of Finance & Management geltenden Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Arbeit. Diese Regeln sind auch fester Bestandteil der Ausbildung.
- 2) Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gilt unsere besondere Aufmerksamkeit. Die Regeln guter wissenschaftlicher Arbeit werden dem wissenschaftlichen Nachwuchs zu Beginn der Tätigkeit schriftlich mitgeteilt, im Lauf der Forschung über die Anleitung eines verantwortlichen Wissenschaftlers vermittelt.
- 3) Alle Verantwortlichen haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.

§A3 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- 1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichen Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit sabotiert wird. Fehlverhalten umfasst im Einzelnen aber nicht abschließend:
 - Falschangabe durch das Erfinden von Daten oder deren Verfälschen von Daten, z. B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen.
 - Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze.
 - Inanspruchnahme der (Mit-) Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.
 - Erzwingung der (Mit-) Autorenschaft aufgrund einer Machtposition.
 - Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer.
 - Beseitigung von Originaldaten insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- 2) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem auch ergeben aus:
 - Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
 - Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
 - grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

B. Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

Die Frankfurt School of Finance & Management legt die folgenden auf ihren Prinzipien guter wissenschaftlicher Arbeit basierenden Regelungen zum Umgang mit möglichen und tatsächlichem Fehlverhalten fest.

§B1 Ombudsperson

- 1) Die wahlberechtigten Mitglieder der Fakultät der Frankfurt School of Finance & Management wählen eine neutrale und qualifizierte Ombudsperson und einen Stellvertreter als Ansprechpartner für Angehörige der Frankfurt School of Finance & Management, an die sich ihre Mitarbeiter in Konfliktfällen, auch in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens, wenden können.
- 2) Wahlberechtigt sind die Professoren und Wissenschaftler/Doktoranden der Frankfurt School of Finance & Management mit Ausnahme von Wissenschaftlern, die gastweise dort tätig sind. Die Ombudsperson wird von den Wahlberechtigten mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 3) Zur Ombudsperson gewählt werden können Mitglieder der Professorenschaft der Frankfurt School of Finance & Management.
- 4) Die Ombudsperson und ihr Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Rechtzeitig vor Ablauf der laufenden Amtsperiode soll die Wahl für eine neue Amtsperiode durchgeführt werden. Bei Rücktritt der Ombudsperson oder ihres Stellvertreters sowie

nach Ablauf der Amtsperiode bleiben, solange keine Neuwahl erfolgt ist, die bisherige Ombudsperson bzw. deren Stellvertreter im Amt. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl der Ombudsperson und ihres Stellvertreters ist der Vorsitzende der unter §B2 genannten ständigen Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens verantwortlich. Die näheren Einzelheiten zum Wahlverfahren für die Ombudsperson und ihres Stellvertreters sind in der Wahlordnung der Frankfurt School of Finance & Management dargelegt.

- 5) Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Sie behandelt ihr zugänglich gemachte Informationen ebenso wie die Identität ihrer Informanten vertraulich.
- 6) Erhält die Ombudsperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so prüft sie den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, verständigt sie die unter §B2 genannte ständige Untersuchungskommission.
- 7) Bei Befangenheit oder Verhinderung der Ombudsperson tritt der Stellvertreter an ihre Stelle. Für die Ombudsperson, den Stellvertreter der Ombudsperson sowie die Mitglieder der Untersuchungskommission gelten die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (Art. 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz).
- 8) Die Ombudsperson erstattet der Untersuchungskommission der Frankfurt School of Finance & Management jährlich Bericht.

§B2 Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- 1) Die wahlberechtigten Mitglieder (siehe §B1, 2)) der Fakultät der Frankfurt School of Finance & Management schlagen nach einer Wahl mit einfacher Mehrheit dem Fakultätsrat drei Professoren und deren Stellvertreter als Mitglieder einer ständigen Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens (im Weiteren „Untersuchungskommission“ genannt) vor. Diese Mitglieder der Untersuchungskommission werden durch den Fakultätsrat ernannt.
- 2) Der Untersuchungskommission gehören an:
 - der Vizepräsident Forschung der Frankfurt School of Finance & Management,
 - drei Professoren der Frankfurt School of Finance & Management,
 - die Ombudsperson und ihr Stellvertreter als Gäste mit beratender Stimme.
- 3) Die Untersuchungskommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zum Vorsitzenden. Die Untersuchungskommission kann weitere geeignete Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.
- 4) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 5) Bei Befangenheit oder Verhinderung eines Kommissionsmitgliedes werden dessen Aufgaben durch den gewählten Vertreter wahrgenommen.

§B3 Allgemeine Verfahrensvorschriften

- 1) Die Untersuchungskommission wird tätig, wenn sie von der Ombudsperson über den Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens informiert wird. Die Untersuchungskommission wird auch tätig, wenn Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten unmittelbar an sie gerichtet werden.

- 2) Die Untersuchungskommission hat den an sie herangetragenen Sachverhalt nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten und unter Berücksichtigung einschlägiger rechtlicher Regelungen in freier Beweiswürdigung aufzuklären. Sie berät in nicht öffentlicher Verhandlung. Das nähere Verfahren bestimmt sie nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 3) Die für Stellungnahmen, Anhörungen, Verhandlungen und Entscheidungen zu bestimmenden Fristen sind, soweit sie im Folgenden nicht bereits bestimmt sind, jeweils so anzusetzen, dass ein zügiges Verfahren gewährleistet ist. In der Regel soll das Verfahren nach 4 Wochen abgeschlossen sein.
- 4) Das „rechtliche“ Gehör der Betroffenen ist zu wahren. Sie können - ebenso wie Informanten - verlangen, persönlich angehört zu werden.

§B4 Vorprüfungsverfahren

- 1) Sobald die Untersuchungskommission von konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten erfährt, gibt sie dem Betroffenen Gelegenheit, binnen zwei Wochen zu dem Verdacht Stellung zu nehmen. Die belastenden und entlastenden Tatsachen und Beweismittel sind schriftlich zu dokumentieren.
- 2) Alle Angaben über die Beteiligten, von den Beteiligten abgegebenen Stellungnahmen und auf andere Weise gewonnenen Erkenntnisse sind bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens streng vertraulich zu behandeln.
- 3) Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist soll die Untersuchungskommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber treffen, ob das Vorprüfungsverfahren - unter Mitteilung der Gründe an Betroffene und Informanten - zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.

§B5 Förmliche Untersuchung

- 1) Der Vorsitzende der Untersuchungskommission informiert den Präsidenten der Frankfurt School of Finance & Management über die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens.
- 2) Die Untersuchungskommission dokumentiert das Verfahren und fertigt über das Ergebnis der Untersuchung einen Bericht an, der die tragenden Gründe für das Ergebnis enthält.
- 3) Die Untersuchungskommission hat den Sachverhalt entsprechend ihrer Möglichkeiten aufzuklären. Das Verfahren bestimmt sie nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Dazu kann sie von allen Wissenschaftlern und sonstigen Beteiligten Stellungnahmen einholen und diese zur mündlichen Erörterung laden.
- 4) Die Befangenheit eines Ermittlers muss sowohl durch ihn selbst als auch durch den Betroffenen geltend gemacht werden können. In diesem Fall ist durch die Untersuchungskommission der Frankfurt School of Finance & Management Abhilfe zu schaffen, in dem eine andere Person (stellvertretende Ombudsperson, stellvertretendes Mitglied der Untersuchungskommission) mit den Ermittlungen betraut wird.

- 5) Dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel zur Kenntnis zu geben. Er hat Anspruch auf Akteneinsicht, sofern nicht überwiegende Rechte Dritter, insbesondere des Informanten oder öffentliche Interessen dem entgegenstehen. Das „rechtliche“ Gehör des Betroffenen ist zu wahren. Er kann - ebenso wie der Informierende bei Gegenäußerungen - verlangen, persönlich angehört zu werden.
- 6) Sowohl den Betroffenen als auch der informierenden Person ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben; dazu können sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- 7) Die Untersuchungskommission tagt nicht öffentlich und in strikter Vertraulichkeit. Alle Angaben über die Beteiligten und die bisherigen Erkenntnisse des Verfahrens bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens müssen streng vertraulich behandelt werden.
- 8) Die Untersuchungskommission trifft ihre Entscheidungen auf der Grundlage des ermittelten Sachverhaltes und der erhobenen Beweise nach freier Überzeugung.
- 9) Die wesentlichen Gründe sind den Betroffenen, den informierenden Personen und den Vertrauenspersonen vor Abschluss des Verfahrens schriftlich mitzuteilen. Diese können zu dem Bericht Stellung nehmen.
- 10) Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten mit der Mehrheit von 2/3 ihrer Mitglieder für erwiesen, legt sie den Bericht einschließlich der Stellungnahmen und Akten dem Präsidenten der Frankfurt School of Finance & Management vor. In diesen Fällen enthält der Bericht auch eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen, insbesondere zu den akademischen Konsequenzen für die Betroffenen. In den übrigen Fällen wird das Verfahren eingestellt. Der Präsident der Frankfurt School of Finance & Management kann in begründeten Fällen die erneute Überprüfung des Ergebnisses verlangen.
- 11) Die Akten der förmlichen Untersuchung sind 30 Jahre aufzubewahren.
- 12) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens ist von der Untersuchungskommission dafür Sorge zu tragen, dass Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihre persönliche und wissenschaftliche Integrität keinen weiteren Schaden erleiden. Dazu können folgende Maßnahmen veranlasst werden:
 - a) Beratung durch die Ombudsperson,
 - b) Schriftliche, ggf. auch öffentliche Erklärung des Untersuchungskommmissionsvorsitzenden, dass dem Betroffenen kein wissenschaftliches Fehlverhalten anzulasten ist.In entsprechender Weise sind auch informierende Personen vor Benachteiligung zu schützen.

§B6 Entscheidung des Präsidenten

- 1) Der Präsident der Frankfurt School of Finance & Management entscheidet auf der Grundlage von Bericht und Empfehlung der Untersuchungskommission im Falle der Verfehlung darüber, welche Konsequenzen dies für den Betroffenen nach sich zieht.
- 2) Abhängig vom Schweregrad des nachgewiesenen Fehlverhaltens können vom Präsidenten folgende Sanktionen verhängt werden: mündliche Ermahnung, schriftliche Ermahnung, Abmahnung, ordentliche oder außerordentliche Kündigung. Auf Verlangen des Präsidenten ist der Betroffene verpflichtet, als unkorrekt erwiesene Veröffentlichungen zu korrigieren oder zurückzuziehen.

- 3) Der Betroffene sowie der Informant sind über die Entscheidung zu informieren. Dabei sind auch die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4) Hochschulexterne (wissenschaftliche) Einrichtungen und Vereinigungen sind über ein wissenschaftliches Fehlverhalten dann zu informieren, wenn sie davon unmittelbar berührt sind oder der betroffene Wissenschaftler eine leitende Stellung einnimmt oder, wie im Falle von Förderorganisationen, in Entscheidungsgremien mitwirkt. Bei durch Drittmittel geförderten Forschungsarbeiten wird im Falle von erheblichem wissenschaftlichen Fehlverhalten der Drittmittelgeber informiert.

Nach Abstimmung der Grundsätze guten wissenschaftlichen Arbeitens im Professorium wurden sie vorläufig am 14. Februar 2008 an der Frankfurt School of Finance & Management in Kraft gesetzt und formal durch einen Beschluss des Fakultätsrats am 9. Mai 2008 verabschiedet. Sie wurde am 9. Mai 2012 durch Beschluss des Fakultätsrats geändert.